

## Richtlinien über die Nutzung des Naherholungs- und Freizeitgeländes Deekenhörn in der Gemeinde Haselau

### **§ 1 Allgemeines**

Das Naherholungs- und Freizeitgelände Deekenhörn in Haselau steht der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Einzelnen Gruppen, Schulen, Vereine, Verbände und dergleichen wird auf Antrag im Wege einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung die Nutzung als geschlossene Gruppe gestattet.

Hierzu ist eine Antragstellung mit den entsprechenden Vorgaben, wie Personenzahl, Nutzungsdatum, Dauer der Nutzung und beabsichtigte Nutzung möglichst 4 Wochen vor dem gewünschten Termin vorzunehmen.

### **§ 2 Nutzungsgrundsätze**

Das Naherholungs- und Freizeitgelände Deekenhörn sowie der WC-Container werden in dem Zustand überlassen in dem sich diese zur Zeit der genehmigten Nutzung befinden.

Ein Anspruch auf die Vorhaltung einer bestimmten Ausstattung - z.B. Zeltdach - besteht nicht.

Evtl. festgestellte Beschädigungen an Geräten oder Ausstattungen des Freizeitgeländes sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Weisungen von Beauftragten der Gemeinde Haselau sind umgehend nachzukommen.

### **§ 3 Haftung**

Der Nutzer stellt die Gemeinde Haselau von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Veranstaltungsteilnehmer oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Fläche, des WC-Containers, der Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und zum Grundstück entstehen.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Haselau und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Haselau, deren Bedienstete oder Beauftragte.

Die Haftung der Gemeinde Haselau als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

Der Nutzer ist verpflichtet, das Freizeitgelände nach der Veranstaltung ohne Schäden an Raum und Einrichtung in gereinigtem Zustand zu verlassen. Für den Fall, dass dennoch Schäden entstehen, sind diese vom Nutzer auf dessen Kosten zu beseitigen.

#### § 4 Nutzungsentgelte

Zur teilweisen Kostendeckung der Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen bei der Inanspruchnahme des Geländes und des WC-Containers werden folgende Entgelte erhoben:

##### 1. Nutzung des Geländes und des WC-Containers

1.1 Schulklassen u. Jugendgruppen bis 14 Jahre	7,50 EUR
1.2 Schulklassen u. Jugendgruppen bis 18 Jahre	10,00 EUR
1.3 Sonstige Gruppen - Grundbetrag -	50,00 EUR

##### **Zusatzgebühr bei:**

Gruppen von 5 bis 20 Pers.	0,00 EUR
Gruppen mit mehr als 20 bis 50 Pers.	20,00 EUR
Gruppen mit mehr als 50 bis 100 Pers.	50,00 EUR
Gruppen mit mehr als 100 Pers. je angefangene 50 Pers. ein weiterer Betrag in Höhe von	20,00 EUR
1.4 Ortsansässige Vereine und Verbände	25,00 EUR

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Haselau, 01. Januar 2002



  
(Herrmann)  
Bürgermeister

## Nutzung des Geländes und des WC-Containers

• Schulklassen und Jugendgruppen bis 14 Jahre	7,50 €
• Schulklassen und Jugendgruppen bis 18 Jahre	10,-- €
• Ortsansässige Vereine und Verbände	25,-- €
• Gruppen zwischen 5 und 20 Personen	50,-- €
• Gruppen zwischen 20 und 50 Personen	100,-- €
• Gruppen zwischen 50 und 100 Personen	150,-- €
• Gruppen über 100 Personen	200,-- €

### **! Wichtig !**

**Bei Veranstaltungen von der hiesigen Grundschule wird immer die Nutzungsgebühr von Schulklassen u. Jugendgruppen bis 14 Jahre genommen**